

**Kirchengesetz
über die Bildung der Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG)**

Vom 28. März 2017

(KABl. S. 203)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahlen durch die Kirchenkreissynoden
- § 4 Wahl durch die Wahlversammlung
- § 5 Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung
- § 6 Wahlbeauftragte
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagslisten
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlhandlung, Stimmzettel
- § 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse
- § 14 Stimmauszählungsprotokoll
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Wahlbeschwerde
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

Teil 2 Entsendungen und Berufung

- § 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode
- § 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode
- § 21 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts
- § 22 Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

Teil 3 Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode

§ 23 Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode

§ 24 Konstituierende Sitzung

§ 25 Gelöbnis

Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

§ 26 Ende des Amts

§ 27 Ruhen des Amts

§ 28 Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Kosten

§ 30 Übergangsbestimmung

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1**Wahl von Mitgliedern der Landessynode****§ 1****Grundsätze**

- (1) Die zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Für die Wahl in die Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden sowie die Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt.
- (3) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
- (4) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist die Aufnahme nur in eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

§ 2**Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das
 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,
 2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen und
 5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
- (2) Als Gemeinde-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.
- (3) ¹Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ²Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. ³Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abge-

ordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. 4Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) 1Als Werke-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke sind. 2Dies sind

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.

§ 3

Wahlen durch die Kirchenkreissynoden

(1) 1Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. 2Die Verteilung weiterer Mandate auf die Kirchenkreise erfolgt für die Wahl der Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen. 3Je Kirchenkreis ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen.

(2) 1Die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost wählt zwei Mitarbeiter-Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen. 2Maßgeblich für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen ist das Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises. 3Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, der im Wahlvorschlag nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 benannt ist. 4Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Gemeindeglied ist.

§ 4

Wahl durch die Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung besteht aus einhundert Mitgliedern. ²Sie wählt achtzehn Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter insgesamt acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.

(2) In die Wahlversammlung wählen

1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe
 - a) des Hauptbereichs 1
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - b) des Hauptbereichs 2
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - c) des Hauptbereichs 3
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
 - d) des Hauptbereichs 4
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - e) des Hauptbereichs 5
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - f) des Hauptbereichs 6
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
und
 - g) des Hauptbereichs 7
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,
aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;
2. der Konvent der Dienste und Werke
 - a) des Kirchenkreises Altholstein
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - b) des Kirchenkreises Dithmarschen
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige
bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,

- c) des Kirchenkreises Hamburg-Ost
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
 - d) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - e) des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - f) des Kirchenkreises Mecklenburg
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - g) des Kirchenkreises Nordfriesland
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige
bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
 - h) des Kirchenkreises Ostholstein
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - i) des Kirchenkreises Pommern
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige
bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
 - j) des Kirchenkreises Plön-Segeberg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - k) des Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
 - l) des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
und
 - m) des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke des je-
weiligen Kirchenkreises.
- (3) ¹Die Bildung der Wahlversammlung muss zwei Monate vor dem Wahltag abgeschlossen sein. ²Die Wahlversammlung besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Landessynode. ³Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Wahlversammlung finden nicht statt.

§ 5

Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung

(1) ¹Die Kirchenleitung setzt einen Zeitraum von einem Monat fest, in dem die Wahlen durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind. ²Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens zwölf Monate liegen.

(2) ¹Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. ²Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. ³Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 6

Wahlbeauftragte

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Kirchenkreis berufen. ²Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode. ³Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. ⁴Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützt die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen, legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und ist verantwortlich für Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung und bestimmt die hierzu erforderlichen Fristen und Termine. ³Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Wahlversammlung.

§ 7

Stellvertretung

¹Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in dieser Reihenfolge wahr. ²Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der nach § 3 und § 4 Absatz 1 Gewählten betragen.

§ 8**Wahlvorschlagsberechtigung**

(1) ¹Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und
2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis.

²Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden. ³Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern,
2. den Kirchengemeinderäten und
3. der Kammer für Dienste und Werke.

§ 9**Wahlvorschlag**

(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) ¹Der Wahlvorschlag

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,
4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgeschlagenen; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und
5. bedarf bei Vorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses besteht.

nisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.

Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.

Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.

§ 10

Wahlvorschlagslisten

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1, erstellt die Wahlvorschlagslisten unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1, leitet sie an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode weiter und teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den

Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. 3Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. 4Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. 5Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. 6Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(2) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und erstellt unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1 eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen. 2Sie bzw. er teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. 3Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. 4Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. 5Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. 6Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kirchenleitung vorzulegen. 7Diese entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) 1Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, geeignete Personen zu gewinnen und in die jeweilige Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. 2Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. 3§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 11

Vorstellung der Vorgeschlagenen

1Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. 2Die Wahlbeauftragten unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 12

Wahlhandlung, Stimmzettel

(1) ¹Die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen finden in drei Wahlgängen in einer Sitzung der jeweiligen Kirchenkreissynode innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt, die Wahl der Werke-Synodalen in einer Sitzung der Wahlversammlung. ²Die Einladung zu den Wahlsitzungen soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. ³Die Wahlversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einberufen und durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geleitet. ⁴Zur Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. ⁵Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Bei jedem Wahlgang sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) ¹Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel. ²Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Landessynode. ³Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagslisten nach § 10 Absatz 1 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen. ⁴Die Herstellung der Stimmzettel wird von den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise verantwortet. ⁵Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel des jeweiligen Kirchenkreises zu versehen. ⁶Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(4) ¹Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein geteilter Stimmzettel zu verwenden ist, dessen Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet wird. ²Der eine Teil des Stimmzettels enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen. ³Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel der Landeskirche zu versehen. ⁴Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

§ 13

Stimmauszählung, Wahlergebnisse

(1) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht von den Wahlbeauftragten stammend erkennbar sind,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, oder
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

²Stimmzettel, auf denen weniger Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehr-

fach gekennzeichnet, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(2) ¹Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis und die sich daraus – hinsichtlich der Pastoren-Synodalen unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 – ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. ³Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist. ⁴Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, gibt sie der Kirchenkreissynode und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt und übermittelt sie unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Stimmergebnis und die sich daraus unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei einem Losentscheid das Los durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ziehen ist. ³Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt.

(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen und der Wahlversammlung zum Gesamtwahlergebnis zusammen und unterrichtet die Kirchenleitung.

§ 14

Stimmauszählungsprotokoll

Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

Wahlunterlagen

1Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren. 2Die Stimmzettel für die Wahl der Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahl geordnet und verschlossen bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzubewahren. 3Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. 4Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Wahlbeschwerde

(1) 1Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. 2Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. 3Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) 1Die Wahlbeschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. 2Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung vorzulegen. 3Die Kirchenleitung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats zu entscheiden. 4Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. 5Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 17

Wahlprüfung

1Nach Ablauf der Fristen gemäß § 16 kann

1. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode,
2. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Werke-Synodalen nur noch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung

die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einer Prüfung beauftragen. 2Diese bzw. dieser legt der Kirchenleitung

innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beauftragung einen Beschlussvorschlag vor. ³§ 16 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) ¹In einer Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer Entscheidung der Kirchenleitung und einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 16 Absatz 2 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder
2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

²Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflussen haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) ¹In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. ²Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ³Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. ⁴Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) ¹Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. ²Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Landessynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussvorschläge im Rahmen einer Wahlprüfung nach § 17 Satz 2.

Teil 2

Entsendungen und Berufung

§ 19

Entsendung von Mitgliedern der Landessynode

Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg benennen der Kirchenleitung bis zum Ende des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das von ihnen für die Dauer der Amtsperiode jeweils zu entsendende Mitglied der Landessynode aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.

§ 20

Berufung von Mitgliedern der Landessynode

1Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder. 2Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

§ 21

Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Auf die Entsendung und die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nach den §§ 19 und 20 finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 22

Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

- (1) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.
- (2) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

Teil 3**Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode****§ 23****Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode**

1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt die Zusammensetzung der Landessynode nach Vorliegen der Wahl-, Entsendungs- und Berufungsergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. 2Auch Änderungen im Bestand der Mitglieder der Landessynode sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 24**Konstituierende Sitzung**

1Die Landessynode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen, Berufungen und Entsendungen zur konstituierenden Sitzung zusammen. 2Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode geleitet. 3Der Termin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 25**Gelöbnis**

(1) 1Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. 2Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil 4
Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

§ 26
Ende des Amts

- (1) Gewählte, entsandte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Landessynode verlieren ihr Amt vorzeitig
1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
 2. mit Rechtskraft der vom Landeskirchenamt zu treffenden Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wahl, Entsendung oder Berufung,
 3. mit Rechtskraft des Beschlusses der Landessynode, mit dem sie feststellt, dass das Mitglied der Landessynode seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind, oder
 4. durch rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl, Entsendung oder Berufung.
- (2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Synodenpräsidium zuzustellen.
- (3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kirchenleitung entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 27
Ruhen des Amts

- (1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
- (2) Bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus
1. mit Erhebung der Disziplinarklage beim Disziplinargericht,
 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,

3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
 5. für die Dauer einer Zuweisung,
 6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.
- (3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl und im Fall der Entsendung oder Berufung das persönlich stellvertretende Mitglied das Amt in der Landessynode wahr.

§ 28

Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

- (1) ¹Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach. ²Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.
- (2) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende gewählte Mitglieder ist eine Nachwahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen geltenden Bestimmungen erst dann durchzuführen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ²Nachwahlen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ³Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodalen erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. ⁴Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist diese erst dann durchzuführen, wenn die Anzahl der noch vorhandenen stellvertretenden Werke-Synodalen auf vier zurückgegangen ist. ⁵Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen durch die Kirchenkreissynode; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁷Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Werke-Synodalen durch die

Wahlversammlung; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. 8Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. 9§ 11 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) 1Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönlich stellvertretende entsandte und berufene Mitglieder ist eine Nachentsendung und in Ansehung der Zusammensetzung der Landessynode eine Nachberufung unter entsprechender Anwendung der für die Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen durchzuführen. 2Nachentsendungen und Nachberufungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Entsandten und Berufenen vorhanden ist. 3Bei der Nachberufung soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. 4Ist eine Nachentsendung oder Nachberufung erforderlich, so ist diese so bald als möglich vorzunehmen.

(4) 1Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeindegynodalen sind ausschließlich die Gemeindegynodalen und stellvertretenden Gemeindegynodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. 2Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Gynodalen sind ausschließlich die Pastoren-Gynodalen und stellvertretenden Pastoren-Gynodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. 3Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Gynodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Gynodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Gynodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. 4Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Gynodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. 5Der Unterstützung der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht.

Teil 5

Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden für die Wahlen nach § 3 in dem Kirchenkreis, in dem sie veranlasst werden, und für die Wahlen nach § 4 aus dem Haushalt der Landeskirche (Kostenstelle der Landessynode) gedeckt.

§ 30**Übergangsbestimmung**

Bis zur Konstituierung der nach diesem Kirchengesetz erstmalig gebildeten Landessynode ist für die Zusammensetzung der amtierenden Landessynode das bisher geltende Recht anzuwenden.

§ 31**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft¹.
- (2) Gleichzeitig tritt Teil 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 3. Mai 2017 in Kraft.

